

Dr. Claudia Hilpert

Mainzer Hebammen in früheren Jahrhunderten



Titel - Abb. 1: Simultandarstellung einer Frankfurter Wochenstube (16. Jahrhundert)
Hans Boesch: Kinderleben in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1900, S. 14

Impressum:
Herausgeberin: **Stadt Mainz**, Frauenbüro
Klarastraße 4, 55116 Mainz
Druck: Hausdruckerei
Mainz, Februar 2002 (300)

Inhalt	Seite
Vorwort	5
Geburtshilfe bis zum 16. Jahrhundert	8
Person und Amt der Hebamme	10
Im Dienste der Justiz	16
Verwissenschaftlichung der Geburtshilfe	17
Ausbildung und Examinierung	21
Ausblick	22
Literaturhinweise	23

Vorwort

Das Hebammenamt war eine ursprünglich nur von Frauen ausgeübte Tätigkeit, bis im 18. Jahrhundert die männlichen Mediziner die Vorherrschaft in der Geburtshilfe übernahmen.

Neben der Hilfeleistung vor, während und nach der Geburt gehörte zu diesem Amt auch eine Reihe weiterer sozialer Pflichten, die heute nicht mehr bekannt sind: Zum Beispiel die Organisation und Überwachung der Feierlichkeiten um Kindbett und Taufe, die Spendung der Nottaufe und Begutachtungen vor Gericht.

Auf Einladung des Frauenbüros der Stadt Mainz hat Dr. Claudia Hilpert vom Medizinhistorischen Institut der Mainzer Universität ihre Dissertation über Mainzer Hebammen in früheren Jahrhunderten vorgestellt. Die Veranstaltung im März 2001 fand statt im Forum *FrauenGesundheit*, der vom Frauenbüro geschaffenen Plattform für Veranstaltungen und Diskussionen zu Frauengesundheitsfragen. Auf vielfachen Wunsch dokumentieren wir diesen Vortrag.

Dr. Claudia Hilpert

Medizinhistorisches Institut der Johannes Gutenberg - Universität

Mainzer Hebammen in früheren Jahrhunderten

Vortrag am 29. März 2001

Rathaus Mainz

Veranstalterin: Frauenbüro der Stadt Mainz

Geburtshilfe bis zum 16. Jahrhundert

Geburtshilfe und die Tätigkeit der Hebamme sind nicht nur medizinischen Fachkreisen, sondern auch der Laienbevölkerung bestens vertraut: War bis Mitte des 20. Jahrhunderts die Hausgeburt noch der Regelfall, sind Klinik und Kreißsaal heute die fast als selbstverständlich empfundene - unpersönlich „sterile“, aber dafür eine hohe Sicherheit gewährleistende - Umgebung einer Entbindung geworden. Auch das Berufsbild der Hebamme musste sich dem anpassen: Derzeit arbeiten rund 60 Prozent der Hebammen in geburtshilflichen Abteilungen, während etwa 40 Prozent freiberuflich in der Schwangerenvor- und -nachsorge, Hausgeburtshilfe oder an Belegabteilungen der Krankenhäuser tätig sind. Zum modernen Beruf einer Hebamme gehören eine dreijährige Ausbildung an einer Hebammenschule, die meist im Alter von 17-18 Jahren begonnen wird, bei Tätigkeit in einer Klinik geregelte Arbeitszeiten im Rahmen von Schichtdiensten und ein recht genau umrissener Aufgabenbereich: Dieser beschränkt sich, neben den schon genannten Tätigkeiten, im wesentlichen auf die Leitung normaler Geburten und die Überwachung des Wochenbettverlaufs. Die Beherrschung von regelwidrigen Geburtsabläufen und Komplikationen ist allein dem Arzt vorbehalten, und die Hebamme ist dessen Weisungen unterworfen.

Dieser Wandel in der Geburtshilfe gibt Anlass, einmal der Frage nachzugehen, welche Inhalte die Tätigkeit einer Hebamme ursprünglich ausmachten und welchen Veränderungen sie im Laufe der Geschichte unterworfen war. Im Zentrum des folgenden Beitrags sollen die Hebammen der Kurfürstlichen Residenzstadt Mainz im Zeitraum von 1550 bis 1784 stehen.

Die praktische Geburtshilfe des Mittelalters muss man sich als ein in der Frauengemeinschaft fest integriertes Ritual vorstellen, auf das viele in ländlichen Regionen noch lange Zeit gekannte Sitten und Bräuche zurückzuführen sind. Das rein empirisch erworbene Erfahrungswissen der älteren, meist verwandten oder benachbarten Frauen, die bei der Geburt Hilfe leisteten, wurde ausschließlich mündlich weitergegeben. Besonders geschickte und erfahrene Geburtshelferinnen wurden als „weise Frauen“ oder Hebammen bezeichnet. Einen sehr frühen Hinweis auf die Existenz einer jüdischen Hebamme in Mainz liefert ein Grabstein des Jahres 1307 mit der Inschrift „Die Hebamme Frau Hanna, Tochter des Mardochai“.

Nicht zufällig finden sich in Kirchenakten ab dem späten Mittelalter erste schriftliche Belege über die Tätigkeit der Hebammen. Männern war durch die kirchlichen Moralvorstellungen in der Regel der Zutritt zur Gebärstube verwehrt, und deshalb waren die Geburtshilfe leistenden Frauen für die Kirche von zentraler Bedeutung: Nach der Lehre des Thomas von Aquin wird das Sakrament der Taufe seit dem 13. Jahrhundert als unerlässliches Mittel zur Rettung des ewigen Lebens angesehen. Da ein ungetauft verstorbenes Kind für alle Zeit verdammt sei, wird die Pflicht zur Nottaufe den Hebammen übertragen – in Deutschland ist dies erstmals 1310 in Trier belegt. In den Händen der Hebamme lag fortan das Seelenheil des Kindes, das nach kirchlicher Lehre als ein dem irdischen Leben übergeordnetes Gut angesehen wurde. Für die geistliche Obrigkeit erwachsen daraus vielfältige Möglichkeiten der Kontrolle und Einflussnahme. In Mainzer Kirchenagenden taucht die ausdrückliche Erwähnung von Hebammen als Spenderinnen der Nottaufe vergleichsweise spät, nämlich erst 1551 auf. Eine kirchliche Verordnung des Jahres 1615 sieht ferner die Befragung der Hebamme über die genaue Form und Durchführung der Nottaufe vor.



60. BAPTEME ADMINISTRE par la SAGE-FEMME.

Abb. 2: Szene einer Nottaufe („Le Baptême Administré par la Sage-Femme“) Hier wird abgebildet, wie ein schwaches Neugeborenes die Nottaufe durch die Geburtshilfe leistenden Frauen in einer reichen französischen Bürgersfamilie – hier allerdings des 17. Jahrhunderts - erhält. Im Vordergrund rechts ein Kinderbett, in der Mitte ein Hebammenkoffer und eine Bett-Wärmeflasche.

Die Abbildung orientiert sich deutlich an den Idealvorstellungen der Kirche und zeigt einen ruhigen, geordneten Ablauf. Man kann sich gut vorstellen, dass für eine Hebamme in der kritischen geburtshilflichen Situation, die eine Nottaufe erforderte, wenig Zeit zur Konzentration auf kirchliche Vorschriften über die genaue Durchführung blieb. Tatsächlich war für die Hebamme die Rettung des irdischen Lebens des Kindes mindestens ebenso wichtig, da davon auch ihr Ruf als Geburtshelferin abhing.

Radierung von Abraham Bosse (1602-1676). (Bernard Picart: *Cérémonies et Coutumes religieuses de tous les peuples du monde*. Bd. II. Amsterdam 1723)

Etwa zur gleichen Zeit wie die kirchliche Obrigkeit beginnt auch die weltliche Regierung, die Tätigkeit der Hebammen in Mainz zu reglementieren: 1550 finden wir im Ratsprotokoll den ersten Eintrag über die Annahme und Vereidigung einer Stadthebamme, und seit dem Jahr 1587 ist bezeugt, dass es in Mainz jeweils vier geschworene Stadthebammen gab.

Mit diesen Angaben ist es möglich, den Beginn einer Institutionalisierung des Hebammenamtes in Mainz auf die Mitte des 16. Jahrhunderts festzulegen: Spätestens um 1550 leistete eine Mainzer Hebamme nicht nur Geburtshilfe, sondern war eine zudem mit verschiedenen geistlichen wie weltlichen Verpflichtungen versehene Amtsperson.

Die zwischen 1599 und 1647 auf kirchlicher Seite entstandene lateinische „Instructio“ und das dazugehörige „Iuramentum obstetricum“ (der als einprägsame Kurzformel in deutscher Sprache verfasste Eid) beziehen sich vorwiegend auf die religiösen Anforderungen der Nottaufe, auch bei nur teilweise geborenen Kindern. Wie die entsprechende Mainzer Kirchenagende von 1599 sind sie ein klassisches Beispiel für die im Konzil von Trient bestätigten Lehren der katholischen Kirche. Die Reformatoren verstanden dagegen die Taufe in erster Linie als Wiedergeburt, so dass die Seele des Kindes auch durch Gebete gerettet werden konnte und das Leben der Mutter in den Vordergrund rückte. Dadurch vollzog sich eine Konfessionalisierung der kirchlichen Aufgaben der Hebammen hinsichtlich der Nottaufe.

Nach der „Instructio“ sollten die Eltern weiterhin von der Hebamme unter Androhung einer Anzeige ermahnt werden, ihre neugeborenen Kinder innerhalb von acht Tagen taufen zu lassen, ein deutlicher Beleg dafür, dass die Kirche über die Hebammen die Bevölkerung disziplinieren und kontrollieren wollte. Außerdem wird den Hebammen die Anwendung abergläubischer Mittel und unerlaubter Praktiken zur Erleichterung der Schmerzen oder zur Beschleunigung der Geburt untersagt. In schwierigen Fällen sollen sie andere erfahrene Hebammen hinzuziehen. Interessanterweise findet man in der ersten gedruckten Agende des Bistums Trier aus dem Jahr 1574 einen dem Mainzer Iuramentum in Aufbau und Inhalt entsprechenden Eid; mit beiden Mainzer Dokumenten völlig identische Texte sind auch viel später, 1720, in einer Kölner Kirchenagende aufgeführt. Ein Austausch von Ordnungen zwischen Bistümern und Städten lässt sich daran gut nachvollziehen.

Extract aus der Kirchenordnung des Johann Philipp von Schönborn
im Jahr de anno 1670.

Wohlten auch zu kommen und wasserfassen, so
sollen sie sich nicht zu unvorsicht thun, das sie
nicht leichtfertig gehen ist, als sollte nicht
jeder Heiligsachen, sondern allein diejenige,
so allzeit nicht verfahren gehen, sondern
den Heiligsachen zu sein, und zu solchen
die Heiligsachen, wasserfassen und gebrauch
sollen wird, den jedes Jahr weltlichen Obri-
gen, daß der Geist augenscheinlich, den
Herrn Herrn Jungknecht, und den ihm folgen-
den Geistlichen in den Heiligsachen zu sein
und nicht zu sein.

Es soll, daß die Heiligsachen nicht zu sein
soll nicht unvorsicht sein.

Zum andern, soll die Heiligsachen nicht zu sein
nicht zu sein, wie sollte Jesus Christus
nicht zu sein und Heiligsachen, und die
Heiligsachen Heiligsachen im Heiligsachen.

Drittens, daß die Heiligsachen nicht zu sein
nicht zu sein, als Heiligsachen
nicht zu sein, als Heiligsachen I. und Heiligsachen II.
und Heiligsachen Heiligsachen, und Heiligsachen, als

Abb. 4: Die Hebammen betreffender Auszug aus der Mainzer Kirchenordnung des Johann Philipp von Schönborn von 1670

In der Mainzer Kirchenordnung von 1670 ist ein eigener Abschnitt den Hebammen gewidmet. Eine Neuerung gegenüber der „Instructio Obstetricum“ stellt nur der letzte Punkt dar, der die Pflicht zur Anzeige unehelicher Kinder sowie ein Verbot heimlicher Bestattungen formuliert.

Während die Vereidigung von Hebammen durch die weltliche Obrigkeit ab 1550 dokumentiert ist, stammt der erste überlieferte Text eines Hebammeeneides der Stadt Mainz aus dem Jahr 1654. Dies ist vergleichsweise spät, denn Eidesformeln anderer Städte sind bereits aus der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert. Aus indirekten Hinweisen in Bitt- und Bewerbungsschreiben kann jedoch geschlossen werden, dass es derartige frühe Eidesformeln auch in Mainz gab, wenn auch schriftliche Belege dazu fehlen.

Der Mainzer Hebammeeneid von 1654 beginnt mit einer ausführlichen moralischen Ermahnung: Die Hebammen werden aufgefordert, nach

Auf die Zeit zwischen 1749 und 1788 lassen sich ein weiterer Hebammeneid sowie eine entsprechende „Instruction und Obliegenheit für eine Hebamme“ datieren, die sich in Reihenfolge und Inhalt völlig an der Fassung von 1654 orientieren. Neu hinzugekommen ist allerdings die Ermahnung, die Gebärende nicht zu „übereilen“, um sie nicht durch verfrühte Mitarbeit zu erschöpfen. Außerdem sind an die Stelle des letzten Abschnitts folgende Verpflichtungen getreten: 1. Die Anzeige unehelicher Kinder und die Ermittlung des Vaters; 2. Mäßigkeit „im Essen, hauptsächlich im Trinken“. Schließlich existiert noch eine in der Folgezeit entstandene gedruckte „Instruction und Obliegenheit einer Hebamme dahier und auf dem Land“, die inhaltlich ebenfalls den vorangehenden Ordnungen entspricht, aber nun eindeutige Merkmale der Geburtshilfe des 18. Jahrhunderts zeigt. Wichtig ist dabei die Einführung der Schweigepflicht und die Hinzuziehung nicht nur anderer Hebammen, sondern auch von Barbieren oder studierten Ärzten.

Zu den Aufgaben einer Amtshebamme gehörte neben der kirchlichen Pflicht zur Spendung der Nottaufe auch die Verpflichtung zum Kaiserschnitt an der verstorbenen Schwangeren (Sectio in mortua), um das möglicherweise noch lebende Kind bzw. sein Seelenheil zu retten.

Eine bedeutende soziale Position verliehen der Hebamme aber nicht zuletzt ihre nichtmedizinischen Aufgaben. Dazu zählte zum Beispiel die Unterweisung von Schwangeren über das Verhalten und die Lebensführung während der Schwangerschaft, hier in einer Abbildung aus dem Rueffschen Lehrbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts:

Ein vnderweisung wie sich die Schwangeren Frauen halten sollen.



Abb. 6: Unterweisung einer schwangeren Frau durch die Hebamme
Jacob Rueff: *Hebammen Buch/ Daraus man alle Heimlichkeit deß Weiblichen Geschlechts erlehne [...].* Frankfurt 1563. Unter anderem Titel erschienene Auflage des 1554 gedruckten „*Ein schön lustig Trostbüchle [...]*“.

Die Sorge für die Taufe Neugeborener umfasste auch das Zur-Taufe-Tragen des Kindes, das starken Symbolcharakter besaß: Bei der Geburt hatte die Hebamme dem Kind in das irdische Leben geholfen, nun trug sie es zur Taufe, die als Geburt in die Gemeinschaft der Christen verstanden wurde. Um die Taufe rankt sich in Mainz wie anderswo ein reiches Brauchtum, das innerhalb der Frauengemeinschaft gepflegt wurde und dem wir uns nun zuwenden wollen.

Eine glücklich verlaufene Geburt war eines der wichtigsten und deshalb gebührend zu feiernden gesellschaftlichen Ereignisse: Anlass dazu gaben die Taufe sowie die Aussegnung der Wöchnerin in der Kirche am Ende des sechswöchigen Kindbettes. Die Hebamme war nicht nur beim Vollzug der Taufe in der Kirche anwesend, sondern hatte auch unmittelbaren Anteil an der Organisation der Feierlichkeiten. Wegen der mit solchen Festen verbundenen „Aus-schweifungen“ fühlten sich die Mainzer Obrigkeiten seit dem 16. Jahrhundert veranlasst, durch zahlreiche Verordnungen Tauf-feierlichkeiten und Geschenke, ja sogar die Anzahl der Gäste einzuschränken. Um deren Einhaltung besser kontrollieren zu können, wurden die Hebammen auch hier mit der Aufsichtspflicht betraut. Sogar der Höchstbetrag, den eine Hebamme von den Paten erhalten sollte, wurde auf maximal einen Gulden festgesetzt. Zu schließen ist daraus, dass die Teilnahme an Tauffeiern für die Hebamme auch in finanzieller Hinsicht wichtig war, um so mehr, als in Mainz für sie bis Ende des 18. Jahrhunderts kein festes Jahresgehalt vorgesehen war. Die wiederholte Erneuerung der Verordnungen in kurzen Zeitabständen macht aber deutlich, dass sich die Bevölkerung trotz Strafandrohung wenig daran hielt, oder anders betrachtet: die Obrigkeit die Vorschriften nicht durchsetzen konnte.



Abb. 7: Wochenfeier (16. Jahrhundert)

Feierlichkeiten unter Frauen in der Wochenstube: Am Kopfende (rechts) der reichlich mit Speisen und – vor allem – Getränken versehenen Tafel die Hebamme, rechts neben ihr die Wöchnerin, die das Bett bereits verlassen hat und am Kindbettschmaus teilnimmt. Weitere Frauen aus der Verwandt- oder Bekanntschaft sind anwesend, die der Hebamme während der Geburt zur Hand gegangen waren. Im Bett rechts angedeutet das Neugeborene.

(Germanisches Nationalmuseum Nürnberg)

Im Dienste der Justiz

Während die Hebamme schon in der Antike vom Gericht als Sachverständige hinzugezogen werden konnte, wird ihr rechtlicher Aufgabenbereich im Laufe des 16. Jahrhunderts um neue Pflichten erweitert. Als Folge von Reformation und Gegenreformation war es zu einer veränderten Bewertung außerehelicher Schwangerschaft und Geburt gekommen: Sexualekontakte zwischen Ledigen waren von nun an strafbar, illegitime Schwangerschaften sollten angezeigt werden. Ledige Mütter wurden mit Geld- und Zuchthausstrafen belegt, eventuell sogar aus der Stadt vertrieben und blieben lebenslang stigmatisiert. Vielfach erschien die Verheimlichung der Schwangerschaft mit den Folgen Abtreibung, Kindesaussetzung oder Kindsmord als einziger Ausweg, der drohenden Verachtung, Bestrafung und Not zu entgehen. Aus dieser Entwicklung erwuchs die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige unehelicher Schwangerschaft und Geburt, zur Ermittlung des Kindsvaters durch Befragung während der Geburt unter Androhung von Verweigerung der Hilfeleistung („Geniesverhör“) sowie zu Untersuchungen von Schwangeren und toten Kindern bei Verdacht auf Kindsmord.

In Mainz zeichnet sich ein starkes obrigkeitliches Interesse an Verringerung der Unzuchtsdelikte ab. Besonders in der Amtszeit des Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn (1647-1673) erinnern zahlreiche Verordnungen die Hebammen an ihre Pflicht zur Anzeige unehelicher Schwangerschaft.

Die Mainzer Hebammen fühlten sich jedoch eher den Schwangeren verpflichtet als der Obrigkeit, denn diese klagte 1648 darüber, dass sie „so viel vnehliche Kinder, so sie gewinnen helffen, der geistlichen Obrigkeit nicht der Gebuer anzeigen, sonder boeißlich verdutschen [=vertuschen] helffen.“ Nur ein einziger Hinweis auf eine Anzeige ist zu finden:

„Dato den 25. May [1668] zeigte die Hebamme Faistin bey H.Vicedom und gewaltsbotten [Vizedom=Vertreter des Kurfürsten und Gewaltboten, d.h. dem Rat der Stadt] ahn daß weiland Hanß Hermans [...] tochter Eines Kindts zwar geneßen, daselbe aber auß Angst und weilen sie Allein geweßen, und solches mit Ihrer laibliche Schwester Mann Erzeugt, Versteckhet, und aber im Haus zwischen etliche Betth versteckhet gehabt, daß man es ahnfangs nit finden können, und es fast darüber gestorben.“

Während anfangs die Meldung der „Delicta Carnis“ an die geistliche Obrigkeit erfolgen sollte, wurde ab 1663, wohl aus finanziellen Interessen, die alleinige Meldung an die weltliche Obrigkeit befohlen. Den Reformgedanken der Aufklärung entsprechend, in der die Diskussion um den Kindsmord und den daraus dem Staat erwachsenden Schaden ein zentrales Thema war, zeugen die Verordnungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts von milderer Behandlung, aber gleichzeitig nun auch von einem gesteigerten Interesse an den „geschwächten ledigen Weibspersonen“, die als „Unterrichtsobjekte“ für die 1784 gegründete Hebammenlehranstalt gebraucht wurden.



Abb. 9: Geburtshilfe durch einen chirurgischen Geburtshelfer im 17. Jahrhundert
 Bei Christoph Völter (1617-1682, chirurgischer Geburtshelfer in Württemberg) ist das Hinzuziehen des männlichen Geburtshelfers bei einer schwierigen Geburt zu erkennen: Der Gebärstuhl steht ungenutzt in der Ecke, da die Kreißende zum Sitzen wohl schon zu geschwächt ist, und es ist bereits ein Priester herbeigerufen. Die Art der Darstellung wirft die Frage auf, ob der Geburtshelfer die Entbindung wirklich „blind“ unter der Bettdecke vornahm oder ob es nur unschicklich war, sein tatsächliches Handeln auch abzubilden. (Christoph Völter: Neueröffnete Hebammen-Schul; [...] zum dritten Mal in Druck verfertigt. Stuttgart 1722)

Mit der Aufgabe der männlichen Medizinalpersonen, die Hebammen zu beaufsichtigen und zu examinieren, mehren sich die Neuerungen, vorwiegend mit dem Ziel einer Verbesserung der Hebammenausbildung: Seit dem 16. Jahrhundert werden zunehmend Hebammenlehrbücher verbreitet, in größeren Hospitälern vereinzelt Räume für Entbindungen eingerichtet, Vorläufer der Hebammenlehranstalten des 18. Jahrhundert - die erste wurde 1728 in Straßburg gegründet. Hier wurde nun auch eine breitere Ausbildung von Chirurgen und studierten Ärzten zu Geburtshelfern möglich:

Am Ende eines sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden Entwicklungsprozesses gelang es damit den männlichen Medizinalpersonen, die Vormachtstellung in der praktischen Geburtshilfe zu erringen. Die Kompetenz der Hebammen wurde zunehmend auf die komplikationslose, natürlich verlaufende Geburt begrenzt.

Ein erstes - allerdings eher nebensächliches - Interesse von ärztlicher Seite an der Geburtshilfe zeichnet sich in Mainz bei Ludwig von Hörnigk ab, der zwischen 1654 und 1665 fast ununterbrochen das Amt des Dekans der Medizinischen Fakultät innehatte. Noch während seiner Tätigkeit als Stadtphysicus in Frankfurt am Main hatte er ein Buch mit dem Titel „Politia medica“ herausgebracht.

Es enthält ein eigenes Kapitel „Von den Hebammen oder Wehemüttern“, nach dem auch die Mainzer Fakultät ab 1656 ihre Hebammenexamina gestaltete. Deutlich zum Ausdruck kommt bei Hörnigk ebenso die bislang weitgehende Autonomie der Geburtshelferinnen wie die völlig fehlende Praxiserfahrung des Autors. Einen eindrücklichen Beleg dafür, dass gelehrte Ärzte sich anfangs bei Geburten auf eine „internistische“ Therapie beschränkten und dabei keineswegs immer auf die Zustimmung der Hebammen bauen konnten, liefert ein Streitfall aus dem Jahr 1658:

Der Doktor der Medizin Johann Martin Hohenstadt klagte die vereidigte Hebamme Anna Maria Kobald an, da sie behauptet hatte, er habe eine in Kindsnöten Verstorbene „mit Unordentlichen, undt bey dergleichen Zustandt ohngewöhnlichen medicamentis“ behandelt. Hohenstadt verlangte eine scharfe Strafe für die Hebamme und rechtfertigte sich mit folgenden Worten: „Wan nun aber die Jenige medicamenta so ich gebraucht, maßen alle erfahrene medici bekennen werden eigentlich Zu solchen Zustandt gehörig [...], dahero dan Sie Anna Maria ihrem ohngewaschenem ohnnutzen maull den Zaum Zu weit schießen lassen undt mit solchen ehren rührigen ubelen nachreden mir zu viel und ohnrecht gethan hatt [...]“. Aus dem Ratsprotokoll geht hervor, dass der Streit beendet wurde, indem sich beide Kontrahenten zur Versöhnung die Hände reichen mussten - die Hebamme wurde nicht bestraft, woran deutlich wird, dass ihre Position zu dieser Zeit noch so gefestigt war, dass selbst ein wesentlich höher gestellter Arzt wenig gegen sie ausrichten konnte.

Ein größerer Einfluss von männlichen Heilpersonen auf die praktische Geburtshilfe wird in Mainz erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts erkennbar. Bisher war aus älteren Arbeiten zur Mainzer Medizingeschichte nur bekannt, dass in Mainz 1748 ein Hebammenlehrbuch gedruckt wurde, das alle Chirurgen, Bader und Hebammen des Kurstaates anschaffen sollten. Nun konnte auch ermittelt werden, um welches Lehrbuch es sich handelt: Im Mainzer Armenhaus St. Rochus wurde das weit verbreitete Hebammenlehrbuch des schwedischen Geburtshelfers Johann van Hoorn (1662-1724) in vierter Auflage gedruckt, mit dem Titel „Die zwey um ihrer Gottesfurcht und Treue willen von Gott wohl belohnte Weh=Muetter Sephora und Phua [...]“. Vor der Einführung in Mainz musste dieses Werk allerdings erst zum Katholizismus „konvertiert“ werden: Alle Textstellen, die nach protestantischer Lehre die Tötung des Kindes zur Rettung der Mutter legitimierten, mussten abgeändert werden.

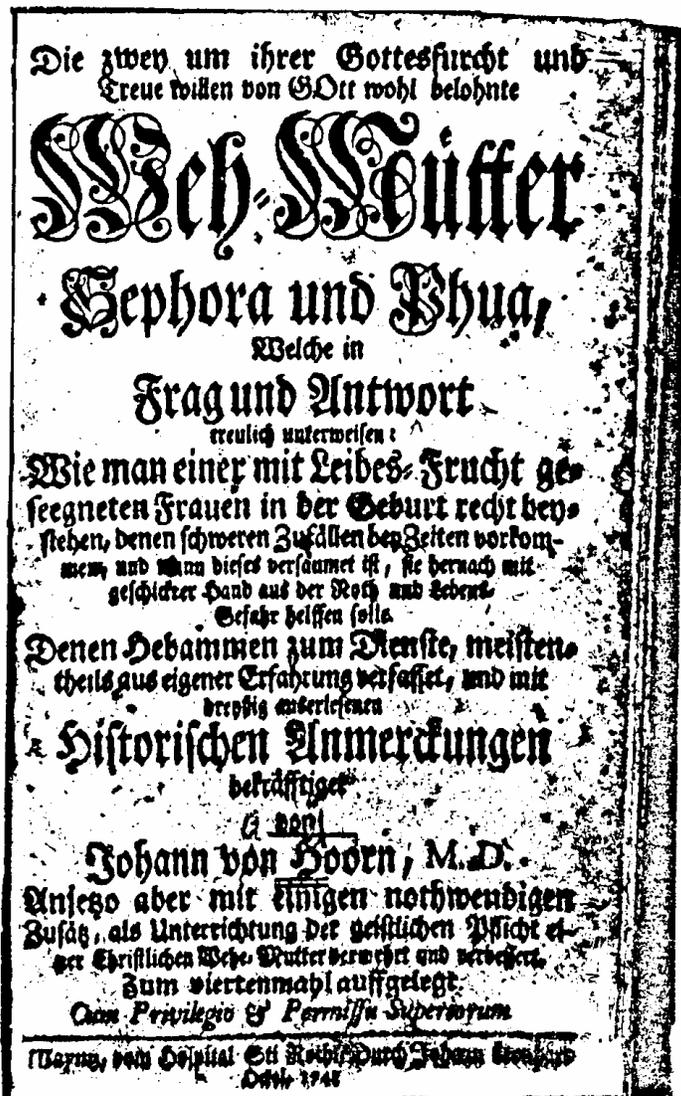


Abb. 10: Titelblatt der vierten, 1748 im Mainzer Rochusspital gedruckten Auflage des Hebammenlehrbuchs von Johann van Hoorn

Vor 1750 erfahren wir nichts von einer geburtshilflichen Tätigkeit Mainzer Chirurgen. Aber 1754 wurde Georg Mentzler, ein auswärtiger Chirurg, der an der Straßburger Hebammenlehranstalt die Geburtshilfe erlernt hatte, zum ersten Stadtaccoucheur vereidigt. Sein Nachfolger wurde 1769 Jakob Ambrosius Dupuis, der ab 1772 die Hebammen des Untererzstiftes unterrichten musste. Ab 1785 wurden in Mainz sogar drei Stadtaccoucheure angestellt, die einen dem der Hebammen entsprechenden Eid leisten mussten. Mit der Berufung Johann Peter Weidmanns zum Inhaber eines neuen Lehrstuhles für Chirurgie und Entbindungskunst und der Gründung der Hebammenlehranstalt 1784 kann der Prozess der Verwissenschaftlichung der Geburtshilfe in Mainz als weitgehend abgeschlossen gelten.

Ausbildung und Examinierung

Die vereidigten Mainzer Stadthebammen - anfangs waren es vier, um 1730 sieben - arbeiteten stets mit einer Schülerin, „Caplanin“ genannt, zusammen. Diese konnte sich, beaufsichtigt und unterstützt von der vereidigten Hebamme, ein umfangreiches praktisches Wissen aneignen und dabei gleichzeitig auch das Vertrauen der Bevölkerung gewinnen. Nach dem Tod ihrer Lehrmeisterin übernahm häufig die „Caplanin“ deren Stelle.

Ab 1772 wurde die Ausbildung von den Stadtaccoucheuren übernommen, bis 1784 die Hebammenlehranstalt errichtet wurde. Ein Hebammenexamen ist in Mainz seit 1588 belegt und wurde nahezu sicher bereits von den Doktoren der Medizinischen Fakultät abgehalten. Seit 1656 orientierte man sich dabei an der „Politia medica“ Ludwig von Hörnigks; der Ablauf und die gestellten Fragen entsprechen den in anderen Städten zu dieser Zeit durchgeführten Examina, da von Hörnigk sich auf den weitverbreiteten Fragenkatalog des Frankfurter Arztes Adam Lonitzer gestützt hatte. Bevor der medizinisch-geburtshilfliche Teil des Examens an die Reihe kam, sollten zunächst der Lebenswandel der Hebamme geprüft sowie ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften begutachtet werden: „Den Wandel, Leib vnd Tugende betreffend, soll diejenige, welche zu einer Ammen auffgenommen wird, eine Ehrbare, Gottsfoerchtige Fraw, auch eines ehrlichen Lebens, guter Sitten vnd Geberden, Nuechtern, erbarer Gestalt von Angesicht, gliedmaessiges Leibs vnd gerader Gelencker Haende [sein]. Derohalben dann nicht Haessig, Neydisch, Zaenckisch, Frech, Hoffertig, Trutzig, Bollerisch oder Murrisch in Worten, sondern Freundlich, Sanfftmuethig, auch vnvergessen, gehertze vnd kurtzweiliges Gespraechs seyn [...]“

Zeitweise wurde den Doktoren der Fakultät immer wieder die gemeinsame Prüfung mit dem Barbiermeister oder später mit dem Stadtphysicus befohlen, damit die Fragen nicht zu theoretisch ausfielen. Vor einer Annahme als Hebamme wurden die Kandidatinnen einer recht strengen Prüfung unterzogen - seit 1715 dauerte ein Examen zwei bis drei Stunden. Die Bewertungen reichen von völliger Ablehnung bis zu größter Zufriedenheit. Bei Anna Maria Bauerin hielt man es zum Beispiel für besser, dass „Sie anderen geschworenen HebAmmen annoch eine Zeit lang an die Hand ginge, umb sich ihrer künfftigen function besser zu perfectioniren“. Für einen Mangel an Hebammen fehlen in Mainz jegliche Hinweise. 1699 war es sogar nötig, aus fünf Bewerberinnen die geeignetste auszuwählen. 1715 mussten nicht weniger als 12 Gulden Examensgebühr gezahlt werden, was für eine Hebamme eine sehr hohe Summe war.

Bis 1772 verlief die Annahme einer Hebamme in Mainz folgendermaßen: Nach dem Erwerb geburtshilflicher Kenntnisse bewarb sich eine Kandidatin bei der weltlichen Obrigkeit in der Regel um eine gerade vakante Hebammenstelle und wurde zur Examinierung an die Medizinische Fakultät überwiesen. In der Zwischenzeit zog man Erkundigungen über ihren Lebenswandel und Ruf ein. Nach dem Bestehen des Examens erfolgte die offizielle Annahme in Form der Vereidigung vor dem Rat der Stadt. Danach wurde die Hebamme beim erzbischöflichen Vicariat über ihren kirchlichen Aufgabenbereich unterrichtet, geprüft und ebenfalls vereidigt.

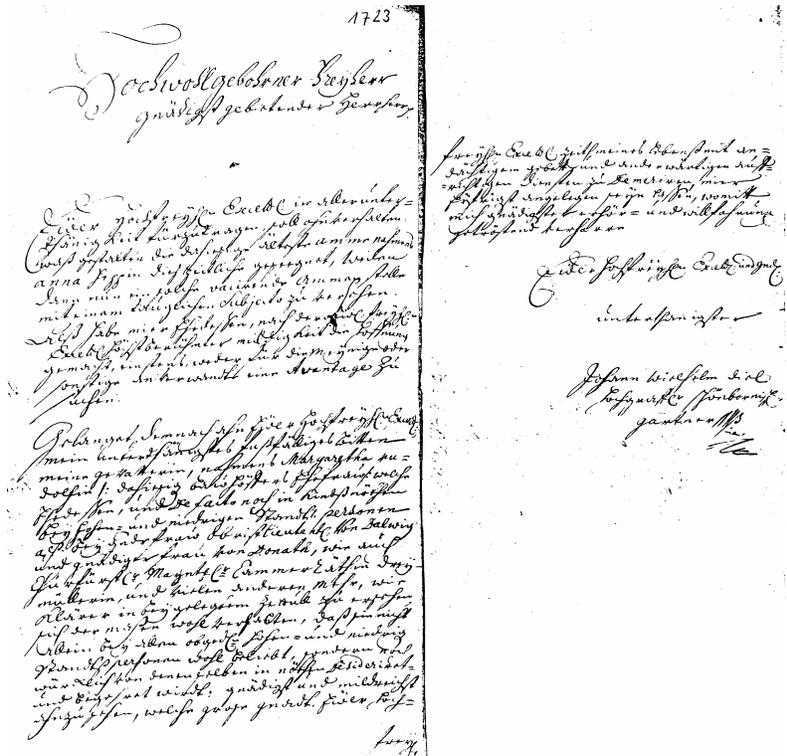


Abb. 11: Beispiel eines Bewerbungsschreibens einer Mainzer Hebamme von 1723, die außerdem eine Liste der von ihr bereits erfolgreich geleiteten Geburten beilegte.

Ausblick

Den in Mainz sehr zahlreich überlieferten Bitt- und Bewerbungsschreiben von Hebammen kann eine Art Selbstdarstellung der Amtshebammen entnommen werden: Stets heben sie ihre Befähigung, Fleiß, Pflichtbewusstsein und Zuverlässigkeit hervor. Meist betonen sie, dass sie ihr Amt bisher „ohne Klage“ verrichtet hätten, und tatsächlich sind in Mainz auch nur sehr wenige schriftliche Beschwerden erhalten. Insgesamt lässt sich daraus ein gewisses Selbstbewusstsein, ja auch Stolz der alten Empirikerinnen ablesen, die sich ihrer bedeutenden Stellung in der Gesellschaft - für die Bevölkerung wie für die Obrigkeiten - durchaus bewusst waren.

Einen grundlegenden Wandel in der Geschichte der Hebamme brachte die zunehmende Ausbildung durch männliches Medizinalpersonal: Für die organisierte und kostspielige Ausbildung an einer Hebammenschule waren ältere Frauen ungeeignet. Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sich in Mainz deshalb eine deutliche Tendenz, jüngere Frauen zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr auszubilden, die ihre Tätigkeit danach noch über viele Jahre ausüben konnten, viel lernfähiger und flexibler waren und der wissenschaftlichen Geburtshilfe mit weniger Vorurteilen gegenüberstanden.

Günstig für die Etablierung der männlichen Geburtshilfe war außerdem, dass diese „neuen“ Hebammen bereits mit Beginn ihrer Ausbildung den männlichen Lehrer als übergeordnete Instanz akzeptiert hatten. Während die alten Hebammen in ihren Bewerbungsschreiben stets sehr selbstbewusst ihre Erfahrung und Eignung für das Amt herausgestellt hatten, treten die jungen Frauen weniger als Bewerberinnen denn als Bittstellerinnen auf, die wegen drückender Armut den Hebammenberuf ergreifen wollen.

Dieses Selbstbild der Hebamme deckt sich genau mit der Sichtweise, die von akademischen Medizinern verbreitet wurde: Der Mainzer Hebammenlehrer Weidmann selbst war als besonderer „Feind aller Accoucheusen“ bekannt und zeichnete ein sehr abfälliges Bild von der dummen, ungebildeten Hebamme, die den Beruf lediglich aus der Not heraus ergreift.

Das über Jahrhunderte tradierte Idealbild einer Hebamme nach Soran war den jungen Hebammen neuer Art nicht mehr geläufig, von dem einstigen Selbstbewusstsein und Stolz ist nichts mehr zu spüren. Sie übten ihre geburtshilfliche Tätigkeit im Sinne eines traditionellen Berufs aus, dessen oberstes Ziel der Erwerb des Lebensunterhaltes war. Die zuvor so vielfältigen nichtmedizinischen Aufgaben rückten in den Hintergrund oder wurden von männlichen Medizinern übernommen. Mit der Gründung der Hebammenlehranstalt ist deshalb in Mainz die Zeit der alten Empirikerin und der Amtshebamme beendet. Die Vormachtstellung in der Geburtshilfe haben von nun an studierte Mediziner inne.

Literaturhinweise

Hilpert, Claudia: Wehemütter: Amtshebammen, Accoucheure und die Akademisierung der Geburtshilfe im kurfürstlichen Mainz, 1550-1800. Frankfurt am Main 2000 (Marburger Schriften zur Medizingeschichte; Bd. 40)

Hilpert, Claudia: „... nicht Zaenckisch, Frech, Hoffertig, Bollerisch“ Hebammen in der Kurfürstlichen Residenzstadt Mainz von 1550 bis 1784. In: Ärzteblatt Rheinland-Pfalz 52 (1999), S. 19-24

Soweit erforderlich, liegen Wiedergabegenehmigungen für die Abbildungen vor.